

Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 1/2022



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Magdeburg, den 4. Mai 2022

Inhalt

1. Stand der Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023	- 1 -
2. Aktuelle Fragen zur GAP-Reform	- 2 -
3. Information über aktualisierte Kulissen	- 2 -
4. Sonderregelungen im Jahr 2022 für die Nutzung von ÖVF-Brachen und ÖVF-Zwischenfrüchten.....	- 3 -
5. Informationen zur Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung 2022	- 3 -
6. Neue Maßnahme: Ausgleich für PSM-Anwendungsverbot in bestimmten Gebieten ...	- 4 -
7. NATURA 2000-Ausgleich für Öko-Tierhalter.....	- 5 -
8. Hinweise zum Herbstantragsverfahren FNL und MSL-Grünlandextensivierung.....	- 5 -
9. Förderung des Öko-Landbaus und Beweidung mit nicht-ökologischen Tieren	- 5 -
10. Informationen zur Mitteilung nach DüngeMitteilungsVO	- 6 -
11. Termine	- 7 -

1. Stand der Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023

Auf nationaler Ebene war der für die Umsetzung der neuen GAP-Reform maßgebliche Strategieplan Deutschlands am 21. Februar 2022 bei der EU-Kommission zur Genehmigung eingereicht worden. Die EU-KOM wird sich hierzu innerhalb von 3 Monaten mit einem Fragenkatalog äußern, um noch offene Punkte zu klären. Solange die offenen Punkte nicht geklärt sind, wird die Genehmigungsfrist ausgesetzt. Daher sollen die Fragen umgehend beantwortet werden, um das Ziel, möglichst schon zum Spätherbst die Genehmigung des Strategieplans als Voraussetzung für den Start in die neue Förderperiode zu erlangen, zu erreichen.

In diesem Zusammenhang konnten die GAP-Gesetze nur teilweise sowie die GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) noch nicht in Kraft treten. Die GAPKondV liegt nur im Entwurf vor. Somit kann die Verordnung erst mit der Genehmigung des Strategieplans veröffentlicht werden. Dies hat zur Folge, dass wichtige Verordnungsermächtigungen für die Länder im Bereich der Direktzahlungen und der Konditionalität ebenfalls noch nicht in Kraft treten können. Das soll für Sachsen-Anhalt im Rahmen einer Landesverordnung zur Umsetzung der GAP-Reform erfolgen. Ungeachtet dessen wurde schon jetzt mit den Arbeiten für eine mögliche Ausgestaltung dieser Landesverordnung begonnen, um diese

nach der Genehmigung des Strategieplans und dem Inkrafttreten der nationalen Rechtsakte zeitnah in Kraft setzen zu können. Wesentliche Inhalte werden die obligatorische Aktualisierung der durch Erosionsgefährdung betroffenen Flächen (Wasser1, Wasser2 und Winderosion) sowie eine erstmals auszuweisende Kulisse der im Rahmen des neuen Standards GLÖZ 2 betroffenen Feuchtgebiete und Moore sein. Daneben sollen ergänzende Ausnahmeregelungen und Vorgaben für einzelne GLÖZ-Standards sowie einzelne Ökoregelungen getroffen werden. Über weitere Details wird zu gegebener Zeit informiert. Die GAP-InVeKoS-Verordnung wird derzeit noch im BMEL erarbeitet.

2. Aktuelle Fragen zur GAP-Reform

Wie auf der Eröffnungsveranstaltung des diesjährigen Antragsverfahrens am 18. März 2022 bereits angekündigt, hat das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten (MWL) ein FAQ-Dokument erarbeitet und auf der Homepage des MWL unter ELAISA veröffentlicht. In dem Dokument werden erste Antworten auf Fragen zur neuen GAP, soweit sie zum jetzigen Zeitpunkt beantwortet werden können, gegeben. Die Einstellung auf ELAISA auf der Seite „Leerformulare und Informationen“ ist erfolgt. Zusätzlich wurde auf der Seite „Neuigkeiten“ ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Das Dokument wird zu gegebener Zeit fortgeschrieben.

3. Information über aktualisierte Kulissen

Zum 15. März 2022 wurden folgende Kulisseninformationen im Sachsen-Anhalt-Viewer des LVerGeo unter dem Auswahlthema „Landwirtschaft und Forst“ aktualisiert bzw. neu integriert:

Untermenü Pflanzenschutzdienst

- Neu: Paragraph 4a PflSchAnwV (Pflanzenschutzanwendungsverordnung), betrifft das Verbot der PSM-Anwendung an Gewässern und

Untermenü Düngeverordnung (DüV) und Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- Aktualisiert: Hangneigung nach DüV und WHG
- Aktualisiert: Gewässer zur Ausweisung der Gewässerabstände

Die kleinen Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung wurden aus dem Gewässernetz entfernt. Die neuen bzw. aktualisierten Kulisseninformationen berücksichtigen dies bereits. Die Hangneigungskulisse wurde auch im Antragsprogramm „ST profil inet WebClient“ angepasst. Für die Zukunft ist auch die Integration der Kulisse „Pflanzenschutzanwendungsverordnung“ im Antragsprogramm „ST profil inet WebClient“ vorgesehen. Bis dahin sind die Informationen im Sachsen-Anhalt-Viewer zu verwenden.

Mit der Aktualisierung der Hangneigungskulisse kann in Einzelfällen eine neue Betroffen-

heit von Feldblöcken entstehen.

Da die Bewirtschafter*innen nunmehr erst im März dieses Jahres Kenntnis von einer etwaigen neuen Betroffenheit von Feldblöcken erlangen konnten, kann es den Bewirtschafter*innen nicht im aktuellen Anbaujahr angelastet werden, wenn bisher keine Begrünung nach Paragraph 38 a WHG angelegt wurde. Der begrünte Streifen nach Paragraph 38 a WHG ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt (d.h. nach der Ernte) entsprechend der Verpflichtung herzustellen. Der in Paragraph 38 a WHG benannte Fünfjahreszeitraum ist ein starrer Zeitraum. Dieser begann am 1. Juli 2020 (mit Ablauf des 30. Juni!) und endet formal am 30. Juni 2025. Mit Herstellung der erstmaligen Begrünung nach Kenntniserlangung der Betroffenheit gelten die Regelungen für diesen ersten Fünfjahreszeitraum bis zum 30. Juni 2025. Danach beginnt ein neuer Fünfjahreszeitraum. Letztlich bleiben aber für die Einhaltung der Vorgaben nach § 5 Abs. 3 DüV und § 38 a WHG weiterhin die Gegebenheiten vor Ort ausschlaggebend.

4. Sonderregelungen im Jahr 2022 für die Nutzung von ÖVF-Brachen und ÖVF-Zwischenfrüchten

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 8. April 2022 einer Öffnung der Regelungen zur Nutzung von ÖVF-Brachen auf der Basis des bisher geltenden Rechts zugestimmt. Somit können im Jahr 2022 ab dem 1. Juli ÖVF-Bracheflächen allgemein zu Futterzwecken (Beweidung oder Schnittnutzung), wie bereits in den Neuigkeiten unter Nr. 7 am 24. März 2022 dargestellt, genutzt werden.

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 11. April 2022 wurde am 13. April im Bundesanzeiger veröffentlicht. Danach ist auch eine Beweidung oder Schnittnutzung von ÖVF-Zwischenfrüchten oder Gründecken, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen sind, zu Futterzwecken im Jahr 2022 möglich. Eine weitestgehende Öffnung der Nutzung von ÖVF-Brachen zur allgemeinen Nutzung (und PSM-Einsatz) gemäß Durchführungsbeschluss der EU-Kommission vom 23. März 2022 hatte der Bundesrat abgelehnt.

Im Agrarantrag ist die beabsichtigte Nutzung des Aufwuchses von ÖVF-Bracheflächen durch eine gesonderte Bindung „NU“ anzugeben bzw. bei späterer Entscheidung über eine Futternutzung der Antrag entsprechend zu korrigieren. Das gilt auch im Falle von Nachbarschaftshilfe.

5. Informationen zur Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung 2022

Die "Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung" (BEE) wird alljährlich bei Getreide, Winterraps und Kartoffeln durchgeführt. Sie hat die Aufgabe, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt exakte Angaben über die Menge und die Qualität der neuen Ernte zu liefern. Die benötigten Informationen werden durch die Auswertung der repräsentativen Ertragsfeststellungen gewonnen, deren Zahl auf die Entwicklung der Anbauflächen abgestimmt wird.

Grundlage der Erhebung ist Paragraph 47 des Agrarstatistikgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S.3886), das zuletzt durch Artikel 109 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert wurde. Nach Paragraph 16 des Bundesstatistikgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1751) unterliegen die Ergebnisse der einzelnen Probefelder der statistischen Geheimhaltung und dienen damit nur statistischen Zwecken.

Bei der BEE sind auf einer bestimmten Anzahl von Feldern während der Ernte durch Probenahmen die Erträge von Winterweizen, Roggen, Wintergerste, Sommergerste, Triticale, Winterraps und Kartoffeln zu ermitteln.

Die für die Durchführung der Probenahme bestellten Probenehmer stehen in sehr engem Kontakt mit den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ÄLFF).

Durch die vorgeschriebene Erhebung auf der Grundlage der Probenahme sollen lediglich die durchschnittlichen Ernteergebnisse für das Land Sachsen-Anhalt und das Bundesgebiet festgestellt werden. Es ist also nicht beabsichtigt und auch nicht möglich, durch diese Ermittlung die Erträge des Betriebes zu bestimmen.

Die Betriebe und Felder, von denen Proben zu nehmen sind, werden nach dem sogenannten Zufallsprinzip (einfache Stichprobe) ausgelost. Eine persönliche Einflussnahme auf die Bestimmung der Betriebe und Probefelder ist damit ausgeschlossen. Im Jahr 2022 sind bei Getreide und Winterraps Volldruschproben zu ziehen und bei Kartoffeln 5 x 5 laufende Meter je Probefeld zu roden.

Vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine kommt der BEE im Hinblick auf die Ernährungssicherstellung auf der Grundlage der Ertragsermittlung aktuell eine besondere Bedeutung zu.

6. Neue Maßnahme: Ausgleich für PSM-Anwendungsverbot in bestimmten Gebieten

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (Paragraph 4 PflSchAnwV) verbietet seit letztem Jahr die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel u. a. in Naturschutzgebieten, Nationalen Naturmonumenten und Naturdenkmalen. Galt bisher schon ein weitgehendes Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünland in diesen Gebieten, so ist dieses nun bundesweit auf Ackerflächen und Dauerkulturen ausgeweitet worden.

Die Umsetzung der PflSchAnwV führt durch das Verbot der Anwendung von Herbiziden sowie bienen- und bestäubergefährlichen Insektiziden (B1-B3; NN410) zu deutlichen Beschränkungen der landwirtschaftlichen Produktion. Aus diesem Grund kann ein neuer Ausgleich für ein Pflanzenschutzmittelanwendungsverbot im laufenden Frühjahrsantragsverfahren beantragt werden. Eine Bewilligung der gestellten Anträge kann erst erfolgen, wenn die EU-Kommission dem vom Bund zur Notifizierung vorgelegten Entwurf des Erschwernisausgleichs Pflanzenschutz zugestimmt hat.

Förderfähig sind nur produktiv genutzte Acker- und Dauerkulturflächen, die in den oben

genannten Schutzgebieten und zugleich in Natura-2000-Gebieten liegen, und für die Anwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln nach der PflSchAnwV vorliegen. Für einen Ausgleich in Schutzgebieten außerhalb der Natura-2000-Gebiete sieht der neue GAK-Rahmenplan derzeit keinen Ausgleich vor. Weitere Informationen zur Antragsstellung sind im Merkblatt zum Pflanzenschutzmittelverbot–Ausgleich zusammengestellt worden (siehe Antragsunterlagen in ELAISA).

7. NATURA 2000-Ausgleich für Öko-Tierhalter

Der Natura-2000-Ausgleich wird um einen Ausgleich (NA14) für ökologisch/biologisch wirtschaftende Betriebe, für die eine Förderverpflichtung nach der MSL-Richtlinie Teil A besteht, erweitert. Der neue Ausgleich wird 200 Euro betragen und kann beantragt werden, wenn ein ökologischer/biologischer Durchschnittsbesatz von mindestens 0,3 Raufutter verzehrenden Großvieheinheiten je Hektar Dauergrünland nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht erbracht und liegen aber alle anderen Voraussetzungen für die Gewährung eines Natura-2000-Ausgleiches vor, so erfolgt – wie bisher schon bei NA10 und NA11 – die Gewährung nach einer anderen Bindung, deren Voraussetzungen vorliegen.

Auch wenn der neue Ausgleich NA14 nicht zwischen Verbot oder Beschränkung der Stickstoffdüngung unterscheidet, so kann aber auch bei NA14 für einen Schlag nur eines von beiden ausgeglichen werden. Die Schlaggrenze muss deshalb so gezogen werden, dass entweder ein Verbot oder eine Beschränkung für die gesamte Fläche des Schlages vorliegt.

Weitere Informationen zur Antragsstellung können Sie dem Merkblatt sowie der Richtlinie zum Natura-2000-Ausgleich entnehmen.

Hinweis: Denken Sie bitte daran, alle (!) Antragsbestandteile spätestens bis zum 16. Mai 2022 einzureichen!

8. Hinweise zum Herbstantragsverfahren FNL und MSL-Grünlandextensivierung

Für den Herbst 2022 ist mit Blick auf die neue Förderperiode ab 2023 ein weiteres Antragsverfahren vorgesehen, in dem für Maßnahmen der Grünlandextensivierung in FNL und MSL neue fünfjährige Verpflichtungen beantragt werden können. Ausführliche Informationen hierzu folgen in den kommenden Monaten.

9. Förderung des Öko-Landbaus und Beweidung mit nicht-ökologischen Tieren

Das jährliche (zeitlich begrenzte) Weiden mit nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren auf ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche ist im Rahmen der MSL-Richtlinie ab

dem Verpflichtungsjahr 2022 nicht mehr zulässig und bei der Einhaltung der Verpflichtungen entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Regelungen zur Wandertierhaltung. Bei Verstößen gelten die Bestimmungen des Art. 35 der Delegierten VO (EU) 640/2014. Unbenommen davon bleibt die Beweidung mit in der Umstellung befindlichen oder im Rahmen der VO (EU) 2018/848 zugekauften nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren und die Beweidung mit Pensionspferden, soweit die Pensionspferdehaltung Bestandteil des Öko-Betriebes ist.

Für die Regelungen zur Pferdehaltung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben in Sachsen-Anhalt werden derzeit Handlungsempfehlungen zur Berücksichtigung im Rahmen der Förderung ökologischer Anbauverfahren gem. MSL-Richtlinie erarbeitet. Die entsprechenden ausführlichen Informationen folgen in Kürze.

10. Informationen zur Mitteilung nach DüngeMitteilungsVO

Erstmalig in 2022 gilt nach der Verordnung über düngerechtliche Mitteilungspflichten (DüngeMitteilungsVO) eine erweiterte Mitteilungspflicht für alle Betriebe, die Flächen in Sachsen-Anhalt bewirtschaften. Neben den betriebsbezogenen Angaben sind zusätzlich die einzelflächenbezogenen Angaben mitzuteilen. Damit entfällt die Übergangsregelung für Betriebe mit Flächen außerhalb von mit Nitrat belasteten Gebieten, die bisher lediglich gesamtbetriebliche Daten zu übermitteln hatten. Die Frist für die Mitteilungen ist der 30. April 2022.

Es besteht folglich für alle Betriebe die Mitteilungspflicht für:

gesamtbetriebliche Daten wie

- die Angaben gemäß Anlage 5 DüV sowie
- das zur Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs verwendete tatsächliche durchschnittliche Ertragsniveau der angebauten Kulturen

und flächenbezogene Daten wie

- die Aufzeichnungen der Düngebedarfsermittlungen für Stickstoff einschließlich der zugrunde liegenden Berechnungsfaktoren
- den ermittelten Bodengehalt an Phosphor einschließlich der Untersuchungsmethode
- die Aufzeichnungen zu den aufgetragenen Nährstoffmengen (N- und P-Düngungsmaßnahmen) einschließlich der Weidehaltung und Stickstoffbindung durch Leguminosen.

Betriebe mit Betriebssitz außerhalb Sachsen-Anhalts sind zur Lieferung der schlagbezogenen Daten für alle in Sachsen-Anhalt bewirtschafteten Flächen verpflichtet.

Zur Erfüllung der Mitteilungspflicht ist für die Datenlieferung ausschließlich die von der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) bereitgestellte E-Mail-Adresse duengung@llg.mule.sachsen-anhalt.de zu verwenden. Die inhaltlichen und strukturellen

Vorgaben zur elektronischen Übermittlung sowie weitere Informationen sind auf der Internetseite der LLG unter <https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenernaehrung-und-duengung/informationen-zu-duengerechtlichen-mitteilungspflichten> verfügbar.

Nach Übermittlung der zu liefernden Daten erhalten die Betriebe eine Empfangsbestätigung, die für einen ggf. später notwendigen Nachweis aufbewahrt werden sollte. Bei nicht erbrachter, unvollständiger oder fehlerhafter Datenlieferung gilt die Meldepflicht als nicht erfüllt.

11. Termine

Termine im Düngerecht:

31. März

Ermittlung und Aufzeichnung des gesamtbetrieblichen Düngebedarfs und Nährstoffeinsatzes für Stickstoff und Phosphor nach Anlage 5 DüV (Summenbildung aller Flächen) für das vorangegangene Kalenderjahr (Ausnahmen: siehe § 10 Abs. 3 DüV).

Hinweis:

zusätzliche Aufzeichnungspflicht für mit Nitrat belastete Flächen: die Gesamtsumme des für diese belasteten Flächen ermittelten N-Düngebedarfes ist für das laufende Kalenderjahr zu ermitteln und um 20 % zu reduzieren.

Nicht vergessen: alle N- und P-Düngungsmaßnahmen sind schlagbezogen spätestens 2 Tage nach der Aufbringung unabhängig von der Art des aufgebrauchten Stoffes und der Ausbringungsmenge aufzuzeichnen, auch bei der Weidehaltung nach deren Abschluss auf der Fläche im jeweiligen Kalenderjahr (vgl. Abschnitt 2).

Eine Übersicht über die einzuhaltenden Termine im Düngerecht finden Sie auf der Internetseite der LLG.

30. April

Mitteilung aufzeichnungspflichtiger Düngungsdaten des vorangegangenen Kalenderjahres nach DüngeMitteilungsVO per E-Mail an die LLG

Termine der flächenbezogenen Maßnahmen der 2. Säule

15. April

Bis zu diesem Termin musste der Antragsteller der zuständigen UNB nachweisbar mitteilen, dass das gefüllte Formblatt für Bewirtschaftungsbeschränkungen im Jahr 2022 (**Natura-2000-Ausgleich**) im elektronischen Antrag vorliegt.

5. Mai

Bis zu diesem Termin informiert die UNB den Antragssteller nachweisbar über die abgeschlossene Bearbeitung des Formblattes für Bewirtschaftungsbeschränkungen im Jahr (**Natura-2000-Ausgleich**).

16. Mai

Letzter Termin für die Einreichung des Antrages auf **MSL-Förderung** im zuständigen ALFF, hier:

- mehrjährige Blühstreifen bzw. mehrjährige Blühflächen,
- extensive Obstbestände sowie
- Ökologische Anbauverfahren (ausschließlich einjährige Verlängerung einer 2022 ausgelaufenen Verpflichtung).

Letzter Termin für die Antragstellung auf **Natura-2000-Ausgleich** mit dem von der UNB bestätigten Formblatt für Bewirtschaftungsbeschränkungen 2022 im zuständigen ALFF;

Letzter Termin für die Antragstellung der **Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete** im zuständigen ALFF;

Letzter Termin für die Antragstellung des **Pflanzenschutzmittelverbot-Ausgleichs** (PSA) im zuständigen ALFF.

Anträge auf Auszahlung

Letzter Termin für die Einreichung des Antrages auf Auszahlung von Zuwendungen für das Verpflichtungsjahr 2021 für:

- MSL einschließlich ökologischer/biologischer Anbauverfahren,
- Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger,
- Freiwillige Naturschutzleistungen (FNL)

im zuständigen ALFF.

Bitte beachten Sie auch die Übersicht über weitere aktuelle Termine bei den Direktzahlungen auf dem ELAISA-Portal des MWL unter „Leerformulare und Informationen 2022“ >>> linke Spalte Rubrik „Direktzahlungen“ >>> „Termine Direktzahlungen 2022“.